

# RS Vwgh 1996/4/24 95/12/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

L24002 Gemeindebedienstete Kärnten

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §40 Abs2 Z2;

StadtbeamtenG Krnt 1969 §35e Z2;

## Rechtssatz

Eine einer Versetzung gleichzuhaltende Verwendungsänderung ist gegeben, wenn die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist (Hinweis E 20.10.1981, 81/12/0067, VwSlg 10566 A/1981). Wesentlicher und primärer Maßstab dafür ist die Zuordnung der Tätigkeiten zu (gleichwertigen) Verwendungsgruppen, wobei die Gleichwertigkeit der einer bestimmten Verwendungsgruppe zugeordneten Tätigkeit im Verhältnis zu einer derselben Verwendungsgruppe zugeordneten Tätigkeit nicht schon deshalb verneint werden kann, weil im Rahmen der einen Tätigkeit Aufgaben höheren Schwierigkeitsgrades gestellt sein mögen als in anderen. Ungleichwertigkeit liegt vielmehr erst dann vor, wenn eine durchgehende, nach ausschließlich objektiven Gesichtspunkten außer Frage stehende Höherwertigkeit der früheren Verwendung gegeben ist (Hinweis E 28.4.1993, 92/12/0028 betreffend Aushöhlung der Leitungsfunktion durch Organisationsmaßnahmen, ergangen zum Burgenländischen Landesdienstrecht).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120248.X04

## Im RIS seit

18.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>